

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 114 - 114

*Delius, Das preußische Gesetz betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien vom 29. Juli 1885 und die zivilrechtlichen Wirkungen desselben. 1889. Berlin,*

*Carl Heymanns Verlag*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



nicht anders darstellen kann, als in der Rechtsform des auch possessoriisch geschützten dinglichen Rechtes, entstehend mit der Besitzeinräumung. Dieser, sich aus der Natur der Sache ergebenden, im preußischen Rechte bereits durch das berühmte Hofreskript Friedrichs des Großen vom 15. April 1765 angebahnten Ordnung hat der Entwurf die Anerkennung versagt und ist in Verkennung seines, für unsere Verhältnisse völlig unanwendbaren, antinationalen Gehalts dem römischen Rechte grundsätzlich, wenn auch mit gewissen Modifikationen gefolgt, unter Mißachtung sozialer, sittlicher und gemüthlicher Interessen von hoher Bedeutung. Die vom Entwurfe beliebte Gestaltung befördert grundsätzlich das Romadenthum; es liege hier, wie in der Lehre vom Besitz, eine Gewaltthat vor, die man sich nicht bieten lassen könne und dürfe. Die endliche Forderung des Verfassers ist: Annahme der miethrechtlichen Grundsätze des preußischen Landrechts mit Dinglichkeit der Miethe und Besitz des Miethers.

Delius, Das preußische Gesetz betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien vom 29. Juli 1885 und die zivilrechtlichen Wirkungen desselben. 1889. Berlin, Carl Heymanns Verlag. IV u. 35 Seiten.

Das im Ganzen vier Paragraphen umfassende kleine Lotteriegesez vom Jahr 1885 wirft eine große Anzahl wichtiger und schwieriger Rechtsfragen auf, deren Lösung bisher ex professo noch nicht versucht worden ist. Der Verfasser unternimmt dies bezüglich der bedeutendsten jener Fragen.

Die Lösung, zu welcher der Verfasser gelangt, ist meist beifallswürdig, die begründenden Ausführungen aber gehen zum Theil nicht genug in die Tiefe. Bedenken erregt die Behauptung (S. 15), daß, wenn sich in einem Nachlaß ein verbotenes Loos befindet, der Erbe dasselbe „spielt“, aber sich erst strafbar macht, wenn er von dem Vorhandensein des Looses Kenntniß erhalten hat und sich nicht sofort desselben entäußert. Das wäre ein Omissivdelikt, während §. 1 des Gesetzes offensichtlich ein kommissives Delikt statuiren will. Zum „Spielen“ im Sinne des §. 1 des Gesetzes gehört eine positive Handlung, aus welcher sich auf die Absicht der Theilnahme an der Lotterie schließen läßt, nicht genügt das Vorhandensein des Looses im Nachlasse. Viel bedenklicher aber sind die Ausführungen des Verfassers über „die zivilrechtlichen Wirkungen des Lotteriegesezes“ (S. 29). Dieselben gehen von der Ungültigkeit des Lotterievertrags als des einem Verbotsgezeze widerstrebenden Rechtsgeschäfts aus. Daraus folgt, daß in Preußen zwar der Einsaß für ein verbotswidrig, d. h. in Preußen gespielter nichtpreußischer Loos nicht eingeklagt werden kann, wohl aber der Einsaß für ein etwa in Sachsen gespielter sächsischer Loos, dessen früherer Inhaber nach erledigter Lotterie nach Preußen verzogen ist. Denn hier lag ein verbotener Lotterievertrag gar nicht vor. Die entgegengesetzte Entscheidung des Verfassers (S. 30) ist um so auffallender, als wenige Zeilen weiter (S. 31) zu lesen ist: „Der Lotterievertrag unterliegt naturgemäß dem auswärtigen Recht“. Auf S. 31 führt der Verfasser aus, daß aus dem Lotterievertrage der Spieler in Preußen ein vollgültiges und klagbares Recht auf den planmäßigen Gewinn gegen den außerpreußischen Lotterievernehmer habe, nur könne die Klage nicht in Preußen erhoben werden. Allein, ob vor einem außerpreußischen Gericht eine solche Klage zulässig sei, entscheidet